

RS UVS Vorarlberg 2006/12/18 411-109/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2006

Beachte

VwGH, 10.11.2001, ZI 2001/11/0010 **Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall liegt keine besondere Konstellation vor, die von der typischen Gefährlichkeit des Geisterfahrens erheblich abweicht. Bei einer Autobahnauffahrt, die eine scharfe Kurve aufweist handelt es sich um eine Straße, auf welcher stets damit zu rechnen ist, dass plötzlich und für den zurückschiebenden Lenker schwerlich vor dem Zusammentreffen der Fahrzeuge bemerkbar, andere Fahrzeuge herannahen, die zum Teil schon mit auf Autobahnen üblicher Geschwindigkeit fahren. Eine Autobahnauffahrt ist also nicht mit einem Pannestreifen, der regelmäßig schon von weitem gut einsehbar ist und nur in Ausnahmefällen befahren wird, vergleichbar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at